

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00030

vom 9. September 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00030

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00030 du 9 septembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00030 del 9 settembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1944, Bezügerin einer Hinterlassenenrente der Alters- und

Hinterlassenenversicherung (AHV), meldete sich am 29. Oktober 2007 bei der Gemeinde Z.____ zum Bezug von Zusatzleistungen an. Mit Verfügungen vom 17. Dezember 2009 sprach die seit 1. November 2008 für die Gemeinde zuständige Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV und Invalidenversicherung (nachfolgend: Durchführungsstelle), der Versicherten Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen) für die Zeitperiode von 1. Oktober bis 31. Dezember 2007, Januar bis Dezember 2008 und ab Januar 2009 zu. Die von der Versicherten dagegen erhobene Beschwerde vom 2. August 2011 mit dem sinngemässen Antrag, es sei eine Neuberechnung für die Jahre 2007-2009 durchzuführen, wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 21. Juni 2013 (Prozess Nr. ZL.2011.00060)

in dem Sinne gutgeheissen, als die Sache an die Durchführungsstelle zurückgewiesen wurde. Die Rückweisung erfolgte zur Klärung der Frage der Anrechnung eines Verzichtvermögens und einer allfälligen Neuberechnung der Leistungen ab 1.

Oktober 2007. Hingegen wurde die von der Versicherten gerügte Festsetzung diverser Einnahmen- beziehungsweise Ausgabenpositionen in den Verfügungen vom 17. Dezember 2009 nicht beanstandet und ihre Beschwerde in diesem Punkt abgewiesen (Urk. 7/1).

Gegen das Urteil des hiesigen Gerichts vom 21. Juni 2013 erhob die Versicherte am 16. September 2013 Beschwerde ans Bundesgericht (Urk. 7/3), welches mit Urteil vom 27. September 2013 mangels Erfüllung der Eintretensvoraussetzungen darauf nicht eintrat (Urk. 7/11).

E. 1.2

In Nachachtung des Urteils des hiesigen Gerichts vom 21. Juni 2013 (Prozess Nr. ZL.2011.00060)

überprüfte die Durchführungsstelle das Vermögen der Versicherten per Oktober 2007 neu und klärte insbesondere einen allfälligen Vermögensverzicht ab. Mit Verfügung vom 22. Oktober 2014 berechnete sie den Anspruch der Versicherten auf Zusatzleistungen ab Januar 2009 neu (Urk. 7/40) und mit Verfügung vom 6. November 2014 den Anspruch für die Periode von 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2008 (Urk. 7/62 = Urk. 15/7). In beiden Berechnungen wurde ein Verzichtvermögen im Umfang von Fr. 100'000.-- ab 1. Januar 2008 berücksichtigt (vgl. Berechnungsblätter; Urk. 7/42-55, Urk. 7/64-69 = Urk. 15/1-6), woraus Rückforderungsbeträge von total Fr. 15'738.-- und Fr. 10'140.-- resultierten.

Gegen die Verfügungen vom 22. Oktober und vom 6. November 2014 erhob die Versicherte am 26. November (Urk. 7/73) und am 8. Dezember 2014 (Urk. 7/77 = Urk. 15/8)

jeweils Einsprache , wobei sie das angerechnete Verzichtvermögen wie auch die daraus resultierenden Rückforderungen rügte . Ferner stellte sie mit Schreiben vom 26. November (Urk. 7/93) und 8. Dezember 2014 (Urk. 7/79 = Urk. 15/10) jeweils ein Erlassgesuch betreffend die Rückforderungen der Durchführungsstelle vom 22. Oktober 2014 im Betrag von Fr. 15'738.-- (Urk. 7/57) und vom 10. November 2014 im Betrag von Fr. 10'140.-- (Urk. 7/71).

E. 1.3

Mit Verfügung vom 23. Dezember 2014 (Urk. 7/82) setzte die Durchführungsstelle den Anspruch der Versicherten auf Zusatzleistungen für die Zeit ab Januar 2015 neu fest. Dagegen erhob die Versicherte am 10. Februar 2015 wiederum Einsprache, wobei sie erneut den angerechneten Vermögensverzicht rügte (Urk. 7/87 S. 2).

E. 1.4

Die Durchführungsstelle wies mit Einspracheentscheid vom 5. März 2015 die Einsprache der Versicherten vom 26. November 2014 gegen die Rückforderung von Zusatzleistungen für die Periode Januar 2009 bis Ende Oktober 2014 gemäss Verfügung vom 22. Oktober 2014 ab (Urk. 7/97 = Urk. 2). Ebenso verfuhr sie mit der Einsprache vom 8. Dezember 2014 gegen die Verfügung vom 6. November 2014, welche sie mit Entscheid vom 21. April 2015 abwies (Urk. 15/17 = Urk. 9/2).

E. 2.1

Die Beschwerdeführer in stellte sich in ihrer Beschwerde auf den Standpunkt, es liege kein Vermögensverzicht vor, da es sich bei der in Frage stehenden Zahlung an ihren Schwiegersohn

um eine Darlehensrückzahlung im Betrag von Fr. 100'000. -- gehandelt habe . Die eingereichten Unterlagen , eine Kopie der Darlehensbestätigung/Quittung vom 5. Dezember 2007 und des Bankauszuges mit den entsprechenden Zahlungspositionen würden belegen, dass eine entsprechende Rechtspflicht bestanden habe (Urk. 1 S. 3 ff.).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin verwies auf das Urteil des hiesigen Gerichts vom 21. Juni 2013, wonach sie die Zusatzleistungen ab Oktober 2007 neu zu verfügen hätte unter Berücksichtigung eines allfälligen Vermögensverzichts. Ihren Abklärungen zufolge habe die Beschwerdeführerin im Jahre 2007 die Fr. 10 0'000.-- ohne Rechtspflicht ihrem Schwiegersohn ausbezahlt. Das Gegenteil hätte sie jedenfalls nicht zu beweisen vermocht. Somit liege ein Verzichtstatbestand vor, welcher in den Verfügungen habe berücksichtigt werden müssen (Urk. 2, Urk. 6).

E. 2.3

Soweit die Beschwerdeführerin gestützt auf ihre in den am 21. Januar 2010 eingereichten Beschwerden enthaltenen Vorbringen eine Neuberechnung der Zusatzleistungen beantragte und darüber hinaus einen Verzugszins von 5 % ab 1. Januar 2009 respektive ab 29. Oktober 2007 geltend machte (Urk. 1 S. 2, Urk. 9/1 S. 2) , wird vollumfänglich auf das Urteil vom 23. Juni 201

E. 2.4

Strittig und zu prüfen bleibt demnach einzig die Anrechnung eines allfälligen Vermögensverzichts im Betrag von Fr. 100'000.-- seit Januar 2008

und der damit verbundenen Rückforderungen im Betrag von Fr. 15'738.-- beziehungsweise Fr. 10'140.-- . Mithin ist zu klären, ob

die Vermögenshingabe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer adäquaten Gegenleistung erfolgte, nämlich ob damit ein bestehendes Darlehen getilgt wurde .

E. 2.5

Am 25. Juni 2015 wurde eine Instruktionsverhandlung durchgeführt, an welcher ein Vergleich mit Widerrufsvorbehalt geschlossen wurde (Urk. 17). Die Beschwerdegegnerin machte mit Eingabe vom 3. Juli 2015 von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 18), was der Beschwerdeführerin am 7. Juli 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 19). In der Folge wurde der Beschwerdeführerin, welche mit Eingabe vom 10. Juli 2015 um eine Fristerstreckung der Widerrufsfrist ersuchte (Urk. 20), mit Mitteilung vom 14. Juli 2015 nochmals erklärt, dass der Vergleich nicht zustande gekommen sei (Urk. 21).

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Die massgebenden rechtlichen Grundlagen sind im Urteil des hiesigen Gerichts vom 21. Juni 2013 (Prozess Nr. ZL.2011.00060, Urk. 7/1 S. f. E. 1) angeführt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

(Prozess-Nr. ZL.2011.00060, Urk. 7/1) verwiesen, in welchem diese Begehren bereits gerichtlich beurteilt und abgewiesen wurden. Darauf ist ohne Weiterungen abzustellen .

E. 3.1

Wer Zusatzleistungen beantragt, ist für alle leistungs begründenden Umstände beweispflichtig; dies bezieht sich auch auf den Umstand, dass auf ehemals vorhanden gewesenes Vermögen nicht verzichtet worden ist (Urs Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage, Zürich 2015, Rz 484). Ist ein einmal bestehendes Vermögen nicht mehr vorhanden, so trägt die leistungs beanspruchende Person die Beweislast dafür, dass es in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder gegen adäquate Gegenleistung hingegeben wurde (Urteile des Bundesgerichts 9C_124/2014 vom 4. August 2014 E. 5, 8C_1039/2008 vom 25. Februar 2009 E. 2).

E. 3.2

Ob eine adäquate Gegenleistung vorliegt, beurteilt sich nach dem Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkt der Entäusserung (BGE 120 V 182 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 9C_198/2010 vom 9. August 2010 E. 3.1). Die Anrechnung von Verzichtsvermögen richtet sich dagegen nicht nach dem geltenden Recht im Zeitpunkt des zur Diskussion stehenden Vermögens verzichts , sondern nach dem im Moment der Anrechnung geltenden Recht (sogenannte unechte Rückwirkung; BGE 120 V 182 E. 4b; Urteil des Bundesgerichts 9C_198/2010 vom 9. August 2010 E. 3.3).

E. 3.3

Art. 11 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) enthält keine zeitliche Beschränkung in Bezug auf die Berücksichtigung des Vermögensverzichts. Ein hypothetisches Vermögen ist also auch dann anzurechnen, wenn die Verzichtshandlung sehr lange zurückliegt. Dem Aspekt des Zeitablaufs wird durch die jährliche Reduktion gemäss Art. 17a der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) Rechnung getragen. Danach wird der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um Fr. 10'000.-- vermindert, wobei der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern ist (Abs. 1 und 2; Urteil des Bundesgerichts 9C_198/2010 vom 9. August 2010 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 4

.5

Zusammenfassend bleibt der im November 2007

mit zwei Zahlungen vom 5. und 28. November 2007

erfolgte Vermögensabbau im Betrag von insgesamt Fr. 100'000.-- ohne Nachweis einer adäquaten Gegenleistung, womit Vermögen anzunehmen ist.

E. 4.1

Im Urteil des hiesigen Gerichts vom 21. Juni 2013 (Urk. 7/1) wurde festgehalten, dass die Beschwerdegegnerin die Vermögensdisposition der Beschwerdeführerin nach Eingang des Kapitals aus der Freizügigkeitspolice auf ihrem Privatkonto nicht rechtsgenügend abgeklärt habe. Namentlich die Darstellung der Beschwerdeführerin über die Rückzahlung eines ihr seitens des Schwiegersohns gewährten Darlehens bedürfe der genaueren Klärung. Das im Recht liegende Dokument (Bestätigung/Quittung) vom 5. Dezember 2007 genüge nicht für die Annahme, die Hingabe der Fr. 100'000.-- an den Schwiegersohn der Beschwerdeführerin sei aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt. Insbesondere sei nicht geklärt, wann, in welchem Betrag, zu welchen Konditionen sowie aus welchem Vermögen und unter welchen Umständen das geltend gemachte Darlehen gewährt worden sei. In den Akten fänden sich kein Darlehensvertrag und die geltend gemachte Schuld fehle auch im Schuldverzeichnis zur Steuererklärung des Jahres 2006. Die Beschwerdeführerin habe aber geltend gemacht, dass sie (inklusive Darlehen) Schulden in der Höhe von Fr. 120'000.-- gehabt und in der Folge Fr. 116'436.-- zurückbezahlt habe. Aus den Akten gehe dies jedoch nicht hervor und auch anlässlich ihrer Stellungnahme vom 31. März 2013 habe die Beschwerdeführerin trotz gerichtlicher Aufforderung die Darlehensschuld nicht belegt. Stattdessen habe sie auf amtliche Dokumente, welche bei Bedarf beigebracht werden könnten, verwiesen (E. 3.2.5).

E. 5

Das Verzichtvermögen ist im Betrag von Fr. 100'000.-- in den Anspruchsberechnungen zu berücksichtigen, wie es die Beschwerdegegnerin ab Januar 2008

korrekt getan hat, womit aufgrund der Neuberechnung der Ansprüche auf Zusatzleistungen auch die Rückforderungen im Betrag von Fr. 15'738.-- und Fr. 10'140.-- ausgewiesen sind. Da auch die übrigen Begehren der Beschwerdeführerin abzuweisen sind (vgl. vorstehend E. 2.3), erweisen sich damit die angefochtene n

Einspracheentscheidung vom 5. März 2015 (Urk. 2) und 21. April 2015 (Urk. 9/2) als rechtens, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerden führt.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerden

werden abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber MosimannBrühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.